



Bericht über die Arbeitsinspektion 2017

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben kommt die Schweiz ihrer Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht nach. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert und in diesem Bericht stellenweise zitiert.

Dieser Bericht beinhaltet:

- Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht zuständig ist,
- Personal der Arbeitsaufsicht;
- Statistik der Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigten;
- Statistik der durchgeführten Besuche;
- Statistik der Übertretungen und verfügten Zwangsmassnahmen;
- Statistik der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und
- alle sonstigen Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Behörde fallen.

Bern, den 26. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1.1	Einführung	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2.1	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)	4
1.2.2	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	4
1.3	Aufsichtsorgane und deren Personal	4
1.3.1	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)	4
1.3.2	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	5
1.3.3	Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)	5
1.3.4	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)	5
1.4	Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte	5
1.5	Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen	6
1.6	Berufsunfälle und -krankheiten	6
1.7	Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz	7
2	Aufsicht und Vollzug ArG / UVG	7
2.1	Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden	7
2.2	Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate	7
2.2.1	Besuchte Betriebe und Besuche	7
2.2.2	Planbegutachtungen und -genehmigungen	8
2.3	Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	8
2.4	Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	9
2.4.1	Nationale Vollzugsschwerpunkte	9
2.4.2	Jugendarbeitsschutz	9
2.4.3	Neue Publikationen und Arbeitsmittel	10
2.4.4	Aus- und Weiterbildung	10
2.5	Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG	11
2.5.1	Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)	11
2.5.2	Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)	11
2.5.3	Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)	11
3	Produktesicherheit	12
3.1	Zwei neue Verordnungen vom Bundesrat verabschiedet	12
3.2	EU-Entwicklungen	12
3.3	Bundesgerichtsentscheid zugunsten der Marktüberwachung zu Schnellwechslern	13
3.4	Meldesystem für gefährliche Produkte	13
3.5	Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung	13
3.6	Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt	13
4	Chemikalien und Arbeit	14
4.1	Gesetzliche Grundlagen	14
4.2	Vollzug	15

4.3	Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen	15
5	Anhang	17
5.1	Gesetze und Verordnungen	17
5.2	Glossar	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beschäftigte pro Wirtschaftssektor und Branche, 4. Quartal 2017. Quelle: BFS	6
Tabelle 2:	Anzahl Betriebe, die 2017 besucht wurden.....	8
Tabelle 3:	Anzahl Besuche, die den Betrieben im Jahr 2017 erstattet wurden	8
Tabelle 4:	Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG) 2017	8

Allgemeines

1.1 Einführung

Die Schweiz hat das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht ratifiziert. Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben erfüllt die Schweiz für das Jahr 2017 ihre Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 21 dieses Übereinkommens.

Die Angaben fassen – sofern vorhanden – die Berichte der verschiedenen Vollzugsorgane des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz im Bereich der Arbeitssicherheit (Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten) und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auf nationaler Ebene zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Regelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich im Geltungsbereich, in den Präventionsbereichen und in der Vollzugsordnung.

1.2.1 **Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)**

Das Arbeitsgesetz gilt für die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden. Ausgenommen sind insbesondere Arbeitnehmende im öffentlichen Verkehr sowie jene im ersten Wirtschaftssektor. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne die Prävention von Berufskrankheiten), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten sowie der Sonderschutz von Jugendlichen und jener von schwangeren und stillenden Frauen geregelt.

1.2.2 **Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)**

Das Unfallversicherungsgesetz gilt für alle Arbeitnehmenden. Neben den Aspekten der Unfallversicherung ist in diesem Gesetz die Arbeitssicherheit, d.h. die Prävention von Berufsunfällen und speziell definierter Berufskrankheiten (siehe Abs. 1.6) geregelt. Der Vollzug des UVG durch die Kantone, die Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), das SECO sowie die Fachorganisationen ist im EKAS Jahresbericht 2017 vom Juni 2018 vollumfänglich aufgenommen.

1.3 Aufsichtsorgane und deren Personal

Mit dem Vollzug des ArG sind schweizweit die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Eidgenössische Arbeitsinspektion betraut. Mit dem Vollzug des UVG sind gebietsweise die Inspektoren der SUVA wie auch jene der kantonalen Arbeitsinspektorate und der Eidgenössischen Arbeitsinspektion beschäftigt.

Als Aufsichtspersonal standen 2017 schweizweit insgesamt 49'045 Stellenprozent zur Verfügung (2016: 49'488), welche auf 558 Aufsichtspersonen (2016: 565 Personen) verteilt sind. Von diesen waren 281 bei der SUVA beschäftigt (2016: 288), 219 bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten (2016: 217) und 58 im Bereich Arbeitsbedingungen der Direktion für Arbeit des SECO (2016: 60).

1.3.1 **Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)**

Die EKAS ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle der Vollzugsorgane des UVG. Sie finanziert und koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur

Prävention von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

1.3.2 **Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)**

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nimmt das SECO primär die Bundesaufsicht des Vollzugs des ArG und UVG im Durchführungsbereich der Kantone wahr. Für die einheitliche Rechtsanwendung strebt die im SECO angesiedelte Eidgenössische Arbeitsinspektion mit den Kantonen (im Rahmen der Möglichkeiten des Subsidiaritätsprinzips) Kooperationen an und unterstützt die unité de doctrine im kantonalen Vollzug in den Bereichen Aufsicht, Koordination, Weiterbildung sowie Beratung und Information. Das SECO kann den Kantonen Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

1.3.3 **Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)**

Die KAI sind in den meisten Fällen in den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen angesiedelt. Sie vollziehen die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach ArG in allen Betrieben der Schweiz sowie jene zur Prävention von Berufsunfällen nach UVG in jenen Betrieben, die nicht der SUVA unterstellt sind. Sie sind aktiv in den folgenden Präventionsbereichen:

- Arbeitszeitbewilligungen
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Verhütung von Berufsunfällen
- industrielle Unterstellung von Betrieben und
- Planbegutachtungen und -genehmigungen.

1.3.4 **Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)**

Neben ihren Aufgaben als Unfallversicherung vollzieht die SUVA die Bestimmungen zur Prävention von Berufsunfällen in den ihr unterstellten Betrieben sowie jene von Berufskrankheiten in allen Unternehmen der Schweiz. Sie ist Versicherung der Arbeitnehmenden, Vollzugsorgan des UVG, Herausgeberin von Informations- und Arbeitsmitteln sowie Anbieterin von Schulungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit. Die SUVA wird vom Bundesrat, indirekt vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/EDI), beaufsichtigt.

1.4 **Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte**

Gemäss der Beschäftigungsstatistik¹ waren im 4. Quartal 2017 3,864 Millionen Personen im 2. und 3. Wirtschaftssektor beschäftigt (4. Quartal 2016: 3,843 Mio.), davon 2,878 Millionen Personen im 3. Sektor (4. Quartal 2016: 2,864 Mio.) und 0,986 Millionen Personen im 2. Sektor (4. Quartal 2016: 0,978 Mio.).

Die Beschäftigten waren im 4. Quartal 2017 zahlenmässig auf die folgenden Branchen verteilt:

¹ www.besta.bfs.admin.ch

Tabelle 1: Beschäftigte pro Wirtschaftssector und Branche, 4. Quartal 2017. Quelle: BFS

Sektor	Branche / Gewerbe	Anzahl Beschäftigte in Mio.	2016
2. Sektor	Verarbeitendes Gewerbe	0,625	0,618
	Baugewerbe	0,315	0,314
3. Sektor	Handel	0,528	0,532
	Gastgewerbe, Beherbergung	0,187	0,183
	Finanz- und Versicherungsdienstleistung	0,214	0,214
	Freiberufliche (wissenschaftliche und technische) Dienstleistung	0,327	0,326
	Erziehung und Unterricht	0,219	0,216
	Gesundheits- und Sozialwesen	0,488	0,482

1.5 Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Das Ressort Arbeitnehmerschutz im SECO, welches zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, stellte im Berichtsjahr 2'414 Arbeitszeitbewilligungen aus (2016: 2'718 Arbeitszeitbewilligungen). Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr 12'765 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt (2016: 11'079 Arbeitszeitbewilligungen).

1.6 Berufsunfälle und -krankheiten

Die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)² weist für das Berichtsjahr insgesamt 268'837 (2016: 265'932) neu registrierte Berufsunfälle nach UVG aus, von welchen sich 177'938 (2016: 167'277) in SUVA-versicherten Betrieben ereigneten.

In der Schweiz gelten Krankheiten als «Berufskrankheiten», wenn sie bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurden. Zu den Berufskrankheiten zählen auch andere Krankheiten, für die nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

² www.unfallstatistik.ch

Im Berichtsjahr registrierte die SUVA 2'716 neue Fälle von Berufskrankheiten (2016: 2'682).

1.7 **Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz**

Grundlage für das Monitoring «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» bilden drei nationale Erhebungen, die versetzt alle fünf Jahre durchgeführt werden:

2014 hat die Schweiz zum zweiten Mal an der Europäische Betriebserhebung zu neuen und aufkommenden Risiken der EU-OSHA (ESENER-Studie) teilgenommen. Die Resultate wurden schon 2015 berichtet.

2015 hat die Schweiz an der 6. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen teilgenommen (EWCS der EUROFOUND). Die Ergebnisse sind anfangs 2017 zusammen mit den ESENER Ergebnissen veröffentlicht worden.

Im Jahr 2019 wird die nächste ESENER-Studie durchgeführt.

Im Jahr 2018 werden wir eine Studie über die Auswirkungen der Änderungen bezüglich die Erfassung der Arbeitszeit in den Artikeln 73a (Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung) und 73b (vereinfachte Arbeitszeiterfassung) ArGV 1 durchführen. Diese Studie wird in Zusammenarbeit mit der Universität Genf durchgeführt.

2 **Aufsicht und Vollzug ArG / UVG**

2.1 **Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden**

2017 sind sieben kantonale Arbeitsinspektorate sowie ein städtisches einem Systemaudit unterzogen worden. In den gleichen Inspektoraten wurden ausserdem 18 Praxisbegleitungen (Methoden- respektive Verfahrensaudits) durchgeführt. Der Fokus lag wie schon in den Vorjahren auf den wichtigsten Aufgaben der Arbeitsinspektorate, nämlich dem Plangenehmigungsverfahren, den ASA-Kontrollen und den Arbeitszeitkontrollen. Diese Arbeitsprozesse wurden im Systemaudit – wo möglich ebenfalls in den Praxisbegleitungen – in Teilthemen mit zugeordneten Kriterien beurteilt. Es galt zu evaluieren, ob das System geeignet ist, die Aufgabe zu erfüllen bzw. ob die Prozesse gemäss den Vorgaben ausgeführt werden. Daneben richtete die Eidgenössische Arbeitsinspektion ihr Augenmerk auch auf den Internetauftritt der untersuchten Arbeitsinspektorate sowie deren Vollzugsaktivitäten rund um die Themen Jugendschutz, ärztliche Eignungsabklärungen und psychosoziale Belastungen (Letzteres als aktueller Vollzugsschwerpunkt). Das festgestellte Verbesserungspotenzial und die zu treffenden Massnahmen wurden den betroffenen Arbeitsinspektoraten schriftlich mitgeteilt.

2.2 **Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate**

2.2.1 **Besuchte Betriebe und Besuche**

Die Vollzugsorgane besuchten 2017 in ihren Zuständigkeitsbereichen die folgende Anzahl Betriebe (teils mehrfach):

Tabelle 2: Anzahl Betriebe, die 2017 besucht wurden

		2016
SUVA	11'020 private & öffentlich-rechtliche Betriebe	13'398
KAI	10'840 private & öffentlich-rechtliche Betriebe	9'036
SECO	48 Bundesbetriebe	41
Total	21'908 Betriebe	22'475

Diesen Betrieben erstatteten sie im Berichtsjahr für eine Kontrolle oder Beratung die folgende Anzahl von Besuchen:

Tabelle 3: Anzahl Besuche, die den Betrieben im Jahr 2017 erstattet wurden

		2016
SUVA	20'964 in privaten & öffentlich-rechtl. Betrieben	20'760
KAI	13'974 in privaten & öffentlich-rechtl. Betrieben	13'661
SECO	53 in Bundesbetrieben	50
Total	34'991 Besuche	34'471

2.2.2 Planbegutachtungen und -genehmigungen

Im Jahr 2017 führten die KAI und das SECO Planbegutachtungen und -genehmigungen für Um- und Neubaumassnahmen durch:

Tabelle 4: Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG) 2017

Vollzugsorgan	PB		PG		Total 2017	Total 2016
	2017	2016	2017	2016		
KAI	9'873	9'491	801	703	10'674	10'194
SECO	104	119	0	0	104	119

2.3 Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion bearbeitete 438 Anfragen, wovon 400 den Themen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit zugeordnet werden konnten. Folgende Unterthemen waren konkret betroffen:

1. Mutterschutz
2. Jugendarbeitsschutz
3. Beleuchtung, Raumklima, Lärm und Vibrationen
4. Gesundheitsschutz allgemein und psychische Gesundheit
5. Erste Hilfe
6. Gebäude und Räume, Arbeitsplätze
7. Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume
8. Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
9. Überwachung der Arbeitnehmer

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hatte bei diesen Fragen hauptsächlich mit Auskünften, Erklärungen zur Gesetzgebung, Beschwerden, Denunziationen oder Bitten um Unterstützung zu tun.

5,5 % der Anfragen stammten von kantonalen Arbeitsinspektionen, 27,5% von Firmen und 49 % von Privatpersonen. Die restlichen Fragen kamen von Arztpraxen, Spitälern, Betrieben, Organisationen und kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungen.

2.4 Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.4.1 Nationale Vollzugsschwerpunkte

2014 - 2018: Vollzugsschwerpunkt "Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz"

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO startete 2014 mit dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz (Verband der kantonalen Arbeitsinspektorate) und mit Unterstützung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen den bis 2018 geplanten Vollzugsschwerpunkt «Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz». Die Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen prüfen, ob die Arbeitgeber ihre gesetzliche Pflicht zum Schutz der Arbeitnehmenden erfüllen und dabei auch Massnahmen zur Prävention psychosozialer Gefährdungen umsetzen. Die Betriebe werden für ihre entsprechenden Präventionsmassnahmen von den Kantonen mit zahlreichen Publikationen des SECO unterstützt.

Die Wirkung des Vollzugsschwerpunktes wurde mittels einer Begleitstudie evaluiert. Die Studie zeigt, dass das Engagement der kantonalen Inspektorinnen und Inspektoren positiven Einfluss auf die Umsetzung von Präventionsmassnahmen hat. Ausserdem kam aus der Studie hervor, dass die Arbeitgeber weitgehend offen für Investitionen in solche Massnahmen sind.

2.4.2 Jugendarbeitsschutz

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5, Jugendarbeitsschutz) verbietet Jugendlichen unter achtzehn Jahren die Verrichtung von gefährlichen Arbeiten. Als gefährlich gelten unter anderem alle Arbeiten, welche die Gesundheit und die Sicherheit der Jugendlichen beeinträchtigen können. Die letzteren sind in einer Departementsverordnung definiert.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Lernende ab fünfzehn Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ausbildungsziele einer Berufslehre unentbehrlich ist.

Die ArGV 5 sieht zum Schutze der Jugendlichen vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz treffen – diese in Form einer Schulung, Anleitung und Überwachung. Sind diese Massnahmen für eine berufliche Grundbildung nicht amtlich bewilligt, dürfen Lernende unter 18 Jahren in dieser keine gefährlichen Arbeiten ausführen. Bis 31. Juli 2017 (drei Jahre nach Inkrafttreten der revidierten ArGV 5) wurden von insgesamt 230 beruflichen Grundbildungen in der Schweiz etwa 180 mit begleitenden Massnahmen versehen und amtlich bewilligt.

2.4.3 Neue Publikationen und Arbeitsmittel

Die **Broschüre «Nacht- und Schichtarbeit – Ernährungsempfehlungen und Tipps»** wurde zusammen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung SGE komplett überarbeitet und neugestaltet. Denn Schicht- und insbesondere Nachtarbeit stellen den Rhythmus unseres Körpers auf den Kopf. Deshalb ist es für Betroffene besonders wichtig, auf eine ausgewogene Ernährung und regelmässige Mahlzeiten zu achten.

Der neue **«Leitfaden für gynäkologisch tätige Ärztinnen und Ärzte»** dient als Hilfsmittel, wenn es um die Betreuung schwangerer Arbeitnehmerinnen geht. Denn es ist Aufgabe der gynäkologisch betreuenden Ärztinnen und Ärzte zu beurteilen, wie der Gesundheitszustand der Schwangeren ist und ob die Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz wirksam sind.

Der neue **«Leitfaden – Ärztliche Eignungsuntersuchung für Jugendliche vor oder in der beruflichen Grundbildung»** ist ein elektronisches Arbeitsinstrument für Ärztinnen und Ärzte, die Untersuchungen bei Jugendlichen vor oder während einer beruflichen Grundbildung (Berufslehre) durchführen.

Der Flyer **«Produktesicherheit - Konsumentenprodukte, Arbeitsmittel und Investitionsgüter»** gibt Auskunft über das Inverkehrbringen und die Sicherheit von Maschinen, Aufzügen, Gasgeräten, Druckgeräten, einfachen Druckbehältern, persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und übrigen Produkten gemäss Art. 19 Bst. g der Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV, SR 930.111).

Die **neue Broschüre «Sicherer Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb»** bietet Hilfestellung für einen sicheren Umgang mit chemischen Produkten, für die ein Sicherheitsdatenblatt übermittelt wurde. Sie zeigt auf, welche Elemente des Arbeitnehmer-, Gesundheits- und Umweltschutzes im Betrieb frühzeitig angegangen werden müssen. Ausserdem enthält sie praktische Checklisten, die einen verantwortungsvollen Umgang mit den Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt anleiten.

Das neue **Poster «Anwenderschutz – Sicheres Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln»** informiert über die Gefahren der Produkte und die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen zum Anmischen und Ausbringen der Spritzbrühe sowie für Nachfolgearbeiten. Es erläutert, wie sich Anwenderinnen und Anwender bei der regelmässigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richtig schützen, um gesundheitsschädigende Auswirkungen zu vermeiden.

2.4.4 Aus- und Weiterbildung

CAS Arbeit + Gesundheit

2017 wurde der vierte Mal des Kurs *Certificate of Advanced Studies* Arbeit und Gesundheit (CAS A+G) an der Hochschule für soziale Arbeit in Luzern (HSLU) mit 24 Teilnehmenden abgeschlossen und ein fünfter mit ebenso vielen Studierenden gestartet. Zudem wurde eine weitere Durchführung an der Haute école de gestion (HEG Arc) ebenfalls mit der Rekordzahl von 22 Teilnehmenden begonnen.

Spezialisierungs-/Vertiefungskurse

Im Jahr 2017 wurden den kantonalen Arbeitsinspektor(inn)en wiederum verschiedene Weiterbildungskurse angeboten. Davon konnten 6 Kurse auf Deutsch, 6 auf Französisch und drei zweisprachig durchgeführt werden. Ein Kurs musste aufs Jahr 2018 verschoben werden. Noch klarer als im Vorjahr zeigte sich, dass der

Vollzugsschwerpunkt 2014–2018 sich dem Ende nähert. Die Nachfrage nach den entsprechenden Kursen war so klein, dass sie nicht durchgeführt werden konnten. Leider konnten zehn auf Deutsch ausgeschrieben Kurse und sechs auf Französisch ausgeschrieben Kurse nicht angeboten werden. Die Rückmeldungen aus den angebotenen Kursen war durchwegs sehr gut.

Nationale Tagung der Arbeitsinspektion

Im Rahmen der Tagung vom 21. Juni 2017 in Fribourg wurden die Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen unter anderem über aktuelle Themen wie den Stand der höheren Berufsbildung ASGS, die Kampagne der EU-OSHA „Healthy Workplaces Campaign 2018-2019“, die Produktesicherheit, die Wirkungsevaluation des Vollzugsschwerpunktes PSY sowie über neue wissenschaftliche Grundlagen zu Arbeit und Gesundheit, Gesetzgebungsprojekte etc. informiert. David Vernez, Direktor des Instituts „universitaire romand de santé au Travail“, präsentierte in einem spannenden Referat Wissenswertes zum Thema «Chemische Produkte – immer eine Herausforderung für die Gesundheit am Arbeitsplatz». Ausserdem haben verschiedene Workshops zu einem Austausch über die Ressourcen, die Stolpersteine und das praktische Vorgehen der Arbeitsinspektoren bezüglich psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz, zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz, zu den Governance-Fragen der EKAS sowie zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Raumakustik stattgefunden.

2.5 Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG

2.5.1 Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)

Werden gesetzliche Vorschriften oder Verfügungen der Vollzugsorgane nicht befolgt, so ermahnen die kantonalen Behörden, die SUVA oder das SECO die fehlbaren Unternehmen zur Einhaltung der Vorgaben.

2017 wurden von den KAI 695 Ermahnungen (2016: 675) betreffend Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgestellt. Wie im EKAS-Jahresbericht 2017 publiziert, wurden insgesamt 2'016 Ermahnungen (2016: 2'141) betreffend die Arbeitssicherheit ausgestellt, davon 305 (2016: 338) von den KAI und 1'711 (2016: 1'803) von der SUVA.

2.5.2 Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)

Wegen Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen erliessen die Vollzugsorgane Verfügungen, dies verbunden mit einer Strafandrohung.

Die KAI erliessen im Berichtsjahr 44 Verfügungen (2016: 74) betreffend Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Betreffend Arbeitssicherheit stellten die Vollzugsorgane gemäss EKAS-Jahresbericht 2016 insgesamt 1'303 Verfügungen aus (2016: 1'268), davon 33 (2016: 24) von den KAI und 1'270 (2016: 1'244) von der SUVA. Die SUVA erhöhte als Folge ihrer Verfügungen in 89 (2016: 62) Fällen die Prämien der Unfallversicherung.

2.5.3 Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)

Die Kantone meldeten dem SECO insgesamt 89 **Anzeigen** (2016: 91). Von diesen betrafen

- 9 die Unfallverhütung (2016: 8)
- 44 die Arbeits- und Ruhezeiten (2016 : 48)
- 36 den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2016: 32)
- 0 den Jugendarbeitsschutz (2016: 3)

3 Kantone (2016: 4) meldeten 3 **Strafurteile** (2016: 5) betreffend Übertretungen von Vorschriften des Gesundheitsschutzes nach ArG. Von diesen betrafen

- 0 die Unfallverhütung (2016: 0),
- 3 die Arbeits- und Ruhezeiten (2016: 2),
- 0 den Gesundheitsschutz (2016: 1),
- 0 den Jugendarbeitsschutz (2016: 2).

In 3 Kantonen wurden mit den Strafurteilen **Bussen** im Umfang von insgesamt Fr. 11'800 (2016: Fr. 3'700) auferlegt.

3 **Produktesicherheit**

Das Ressort Produktesicherheit als Teil des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen in der Direktion für Arbeit regelt das gewerbliche und berufliche Inverkehrbringen von Produkten wie Maschinen, Aufzügen, persönlichen Schutzausrüstungen, Gas- und Druckgeräten. Das Ressort übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Marktüberwachung Produktesicherheit aus, ist verantwortlich für die Gesetzgebung und beobachtet die europäischen Entwicklungen im Rahmen des bilateralen Abkommens CH – EU zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) im Bereich Produktesicherheit. Das Ressort hat Schnittstellen zur Wirtschaft sowie zum Konsumentenschutz.

3.1 **Zwei neue Verordnungen vom Bundesrat verabschiedet**

Der Bundesrat hat am 25. Oktober 2017 den Erlass der beiden neuen schweizerischen Verordnungen über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und über die Sicherheit von Gasgeräten beschlossen.

Mit der Revision der PSA-Verordnung und der Gasgeräteverordnung wurden die Begriffsbestimmungen und die Pflichten der Wirtschaftsakteure angepasst und vereinheitlicht. Dank der Anpassung der technischen Vorschriften an die neuen EU-Regelungen in diesen beiden Bereichen bleibt der freie Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU weiterhin gewährleistet, ohne dass Abstriche bei der Sicherheit in Kauf genommen werden müssen.

Die beiden Verordnungen treten am 21. April 2018 in Kraft.

3.2 **EU-Entwicklungen**

Die Teilnahme in den Marktüberwachungsgruppen der EU-Mitgliedstaaten erlaubte einen wichtigen Erfahrungsaustausch in den Bereichen Aufzüge, Maschinen, Druckgeräte/-behälter, persönliche Schutzausrüstungen und Gasgeräte. Bei den Gasgeräten hat die Schweiz im Berichtsjahr eine Koordinationsfunktion für den „1. Gemeinsamen Aktionsplan Marktüberwachung Gasgeräte“ übernommen. Im Weiteren war die Schweiz zusammen mit Deutschland in der Arbeitsgruppe „Druckgeräte“ massgeblich an der Erarbeitung eines Interpretationspapiers zu „Baugruppen“ beteiligt. Ebenfalls nahm die Schweiz an der europäischen Arbeitsgruppe SLIC Machex teil, welche an der Schnittstelle zwischen Maschinen- und der Arbeitssicherheit tätig ist.

3.3 Bundesgerichtsentscheid zugunsten der Marktüberwachung zu Schnellwechslern

Das Bundesgericht hat im Berichtsjahr in seinen Urteilen die Verfügungen der SUVA aus dem Jahre 2013 bestätigt, mit denen die SUVA das Inverkehrbringen von Schnellwechseleinrichtungen eines bestimmten Typs verboten hat. Die SUVA ist eines der Marktüberwachungsorgane in der Produktesicherheit.

Die SUVA hatte Schnellwechsler schwerpunktmässig kontrolliert. In den Verfügungen wurde als Massnahme ein Inverkehrbringungsverbot ab 1.1.2016 erlassen.

3.4 Meldesystem für gefährliche Produkte

Hersteller oder andere Inverkehrbringer sind verpflichtet, den zuständigen Behörden unverzüglich all ihre Produkte zu melden, die eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender darstellen. Auch Marktbeobachter (z.B. Konsumenten, Arbeitsinspektoren und Anwender) haben die Möglichkeit Produkte zu melden. Das im 2017 auf das neue Content Management System (CMS) des Bundes angepasste Meldesystem wurde im September neu aufgeschaltet. Dieses Instrument erleichtert die Meldung gefährlicher Produkte an die verantwortliche Behörde.

3.5 Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung

2017 hat die neu aktivierte departementsübergreifende Arbeitsgruppe Fragen zum Internethandel, zu anonymen Testkäufen und deren Legitimität, zu Datenschutzvoraussetzungen bei internationalen Melde- und Schnellwarnsystemen und zu „best practices“ in der Marktüberwachung behandelt.

3.6 Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt

Im Vollzug gab es 2017 mehr Meldungen zu nichtkonformen Produkten (342, plus 7) und etwas weniger Anfragen (89, minus 8) als im Vorjahr:

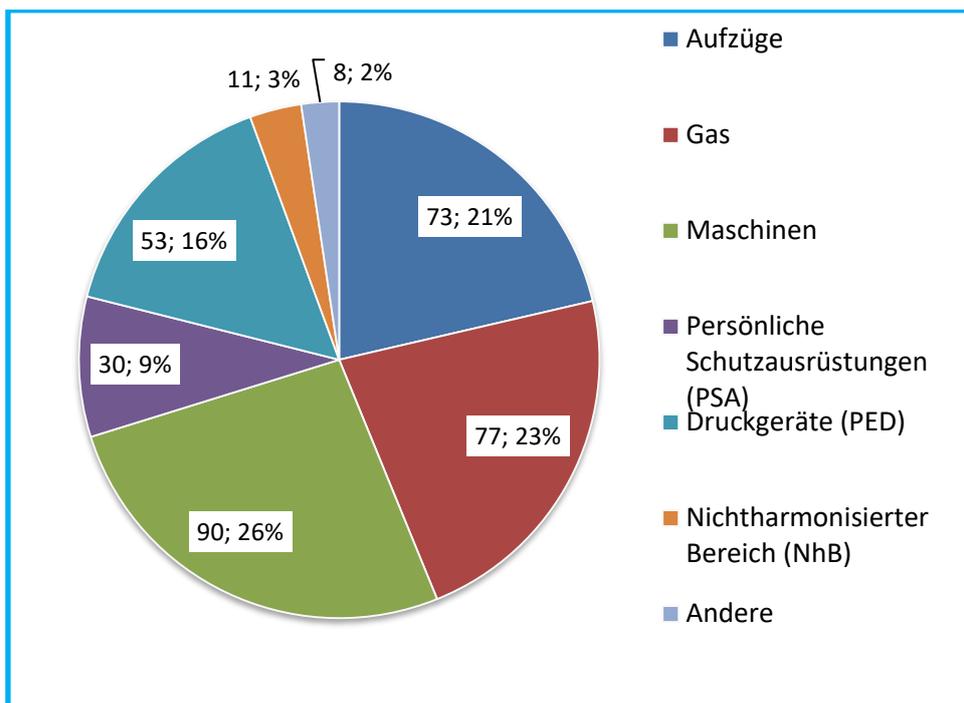


Abbildung: Übersicht der eingegangenen Meldungen zu nichtkonformen Produkten.

4 Chemikalien und Arbeit

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) wird beschrieben, dass die Umwelt sowie die Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden sollen. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma generell die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Der Schutz wird für die bekannten gefährlichen Chemikaliengruppen jedoch durch eine Sicherheitsüberprüfung gewährleistet, noch bevor die Chemikalien in Verkehr gebracht werden. Für diese Produktgruppen werden durch die Behörden, Einstufung, Kennzeichnung und die Hinweise für den sicheren Umgang vor dem Inverkehrbringen überprüft. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und neue chemische Stoffe.

Seit 2007 tritt in der EU stufenweise ein neues Chemikalienrecht in Kraft, welches die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien regelt. Die Chemikalienverordnung (ChemV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) werden regelmässig an die europäische Gesetzgebung bezüglich Chemikalien (EU-Verordnung EG 1272/2008) angeglichen. Diese beschreibt die Grundsätze der GHS-Gefahrenkennzeichnung, in welcher die verschärften Regeln der Einstufung und die Kennzeichnung mit den neuen rot-weissen Gefahren-Piktogrammen vorgeschrieben werden. Seit 1. Juli 2015 wird das GHS in der Schweiz für chemische Stoffe und Gemische eingefordert. Produkte, die noch nicht nach dem GHS gekennzeichnet sind, durften in der Abverkaufsfrist noch bis 2017 auf dem Schweizer Markt vertrieben werden – dies ist nun abgeschlossen. Einzig Pflanzenschutzmittel dürfen heute in Ausnahmefällen noch mit der alten Kennzeichnung verkauft werden.

4.2 Vollzug

Das Chemikaliengesetz, ChemG (SR 813.1), regelt praktisch ausschliesslich das Inverkehrbringen von Chemikalien. Im Vollzug des Chemikalienrechtes übernimmt der Bund die Aufgabe der Melde-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren sowie die Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle der Herstellerinnen. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Der Bund tritt dabei als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, die stichprobenweise eine Marktkontrolle durchführen.

Das Chemikaliengesetz verpflichtet sowohl die Kantone wie auch das SECO zu einem Vollzug hinsichtlich eines sicheren Umgangs mit Chemikalien am Arbeitsplatz: Artikel 25 ChemG (SR 813.1). In Anlehnung an die EU-OSHA Kampagne «Dangerous substances - Safety and health at work» ist daher geplant in den kommenden Jahren einen Vollzugsschwerpunkt mit den kantonalen Arbeitsinspektoraten hinsichtlich dieses Themas durchzuführen. Dabei soll das Bewusstsein für den sicheren Umgang mit Chemikalien geschärft, die Vollzugsaufgaben konkretisiert (z.B. Vollzug des Anhangs 1.17 ChemRRV für besonders besorgniserregende Stoffe), Schulungen angeboten und damit der kantonale Vollzug in den Betrieben unterstützt werden.

4.3 Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für oben genannte Bewilligungsverfahren. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide beziehungsweise eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel koordiniert die Verfahren. Das SECO agiert bei beiden als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes in den Dossiers der Herstellerinnen überprüft.

Tabelle 5: Im Jahre 2017 gemäss Chemikalienrecht durchgeführte Verfahren	
Verfahren	Anzahl 2017
Anmeldungen Neustoffe	*36
Übergangszulassungen von Biozidprodukten	650
Anerkennungen von in der EU zugelassenen Biozidprodukten	72
Anerkennungen von Unionszulassungen (Biozidprodukte)	3
Unionszulassungen** (Biozidprodukte)	1
Zulassung ZL** (Biozidprodukte)	1
Mitteilungen einer vereinfachten Zulassung (Biozidprodukte)	3
Zulassungen von neuen Pflanzenschutzmitteln oder neuen Anwendungen (A-Gesuche)	43
Erneuerung auslaufender Pflanzenschutzmittelzulassungen (F-Gesuche)	38
Überprüfung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen (GÜ)	***11

*Erfassung schwierig, weil die Verfügungen teils erst viel später ausgestellt werden

** In Bearbeitung (2017-2018)

***entspricht 2 Wirkstoffen

Das Europäische Chemikalienrecht ist ambitiös und stellt eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Sicherheit dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in Alltagsprodukten und führt längerfristig dazu, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte ersetzt werden. Das ehrgeizige Ziel des Europäischen wie auch des Schweizerischen Chemikalienrechts beansprucht einen grossen Ressourceneinsatz, und zwar sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der Verwaltung. Dies führt seit einigen Jahren zu einem erheblichen Mehraufwand. Es ist anzunehmen, dass die Komplexität der durchgeführten Verfahren des Chemikalienrechts in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird.

5 Anhang

5.1 Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)	ChemG	SR 813.1
Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung)	ChemV	SR 813.11
Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung)	ChemRRV	SR 814.81
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)	VBP	SR 813.12
Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	ArG	SR 822.11
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz	ArGV 1	SR 822.111
Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)	--	SR 822.111.52
Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)	ArGV 2	SR 822.112
Verordnung des WBF vom 16. Juni 2006 zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der ArGV 2	--	SR 822.112.1
Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)	ArGV 3	SR 822.113
Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)	ArGV 4	SR 822.114
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)	ArGV 5	SR 822.115
Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen	--	SR 822.115.2
Verordnung des WBF vom 29. Mai 2008 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung	--	SR 822.115.4
Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)	UVG	SR 832.20
Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	VUV	SR 832.30
Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit	PrSG	SR 930.11
Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit	PrSV	SR 930.111

5.2 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
agriss	Stiftung AgriSicherheit Schweiz
ASA-Richtlinie	EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit, EDI
BFS	Bundesamt für Statistik, EDI
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
CAS	Zertifikatslehrgang zum Thema Arbeit und Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
EWCS	European Working Conditions Surveys
GHS / CLP	Globally Harmonized System / Classification, Labeling and Packaging (Verordnung)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
KAI	Kantonales Arbeitsinspektorat
KMU	Kleine und mittlere Unternehmungen
MSD	Musculoskeletal disorders
NLF	New Legislative Framework
PB	Planbegutachtung(en)
PG	Plangenehmigung(en)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft, WBF
SLIC	Senior Labor Inspectors' Committee
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerische Vereinigung für Gas und Wasser
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBT	Web-based Training